



stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481
BIC

WELADED10BH
Fachbereich 5-6-50
Verkehrs- und Bau-
stellenmanagement

Piratenpartei

Herr [REDACTED]

[REDACTED]
Oberhausen

**Sondernutzung öffentlicher Verkehrsfläche für die Aufstellung
bzw. Anbringung von Wahlplakaten für die Landtagswahl am
13.05.2012**

Datum
21.03.2012

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Nachricht vom
19.03.2012

antragsgemäß wird Ihnen hiermit gemäß § 18 des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 unbeschadet etwaiger
Rechte Dritter und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf die
Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche zur
Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten in den als Anlage
beigefügten Aufstellorten unter folgenden Auflagen / Bedingungen
erteilt:

Mein Zeichen
5-6-50 / Wahlen

Durchwahl
0208/825 3321

Telefax
0208/825 [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]
oberhausen.de

1. Im öffentlichen Verkehrsraum folgender Straßen dürfen Plakate
nicht aufgestellt bzw. nicht angebracht werden:

- a) Buschhausener Straße
zwischen Lessingstraße und Katharinenstraße (beidseitig),
- b) Lindnerstraße
zwischen Konrad-Adenauer-Allee und Buschhausener Straße
(beidseitig)
- c) Bottroper-Straße
zwischen Koppenburgstraße und Stadtgrenze Bottrop
(beidseitig)

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
Gebäudeteil A

Bearbeiter
Frau Uphues

Zimmer Nr. [REDACTED]

➔ - siehe Rückseite -



- d) Ruhrorter Straße
zwischen Ulmenstraße und Stadtgrenze Duisburg (beidseitig)
- e) Danziger Straße
von Mülheimer Straße bis Stadtgrenze Mülheim (beidseitig).

2. Durch die Aufstellung bzw. Anbringung der Plakatwerbung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf an folgenden Standorten keine Plakatwerbung angebracht bzw. aufgestellt werden:

- a) Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- b) vor Bahnübergängen,
- c) an Rohrpfeilen von Verkehrszeichen,
- d) an Masten von Lichtsignalanlagen,
- e) auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
- f) am Innenrand von Kurven,
- g) auf Geh- und Radwegen, sofern nicht eine Restfläche von 2 m verbleibt,
- h) auf Verkehrsinseln oder Fußgängerquerungshilfen.

3. Plakatwerbung, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 Straßenverkehrsordnung) gleicht, mit ihnen verwechselt werden kann oder deren Wirkung beeinträchtigen kann, darf dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken kann.

4. Hydranten, Kabel- bzw. Kanaleinstiegsöffnungen, Schaltkästen dürfen nicht derart zugebaut werden, dass diese nicht mehr sichtbar / zugänglich sind. Außerdem ist es verboten, Plakate auf Schaltkästen, Verteilerkästen, Altpapiercontainer, Transformatorstationen oder Leuchtmasten zu kleben.

5. Das Anbringen von Plakatwerbung an Bäumen ist unzulässig.

6. Die Plakate sind innerhalb von 3 Tagen nach der Landtagswahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Für den Wahltag gelten folgende Auflagen zusätzlich:

In und an Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, dass auch andere politische Vereinigungen an den von Ihnen beantragten Standorten (Laternen usw.) Plakate anbringen. Ich bitte deshalb um entsprechende Rücksichtnahme.

Rechtsmittelbelehrung

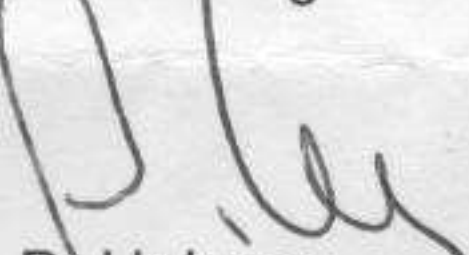
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



B. Uphues